Informationsbrief für die Land- und Forstwirtschaft

Heiner Hoffmann
Steuerberater
Dettinger Straße 12
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021-43858
FAX 07021-71459

info@stb-heiner-hoffmann.de
www.stb-heiner-hoffmann.de

Im Juni 2021
KBL 76/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schwerpunkte des heutigen Informationsbriefs bilden Tierhaltungsgemeinschaften, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG. Mit diesen Themen haben sich der Bundesfinanzhof, die Finanzgerichte, die Finanzverwaltung und letztlich auch der Gesetzgeber befasst.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

Gütergemeinschaft: Besonderheiten bei Beteiligung an Tierhaltungsgemeinschaft

Eine Tierhaltungsgemeinschaft erzielt nur dann Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn sie die in § 51a Abs. 1 BewG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Im Fall einer landwirtschaftlichen Mitunternehmerschaft erfordert dies u.a. die Mitgliedschaft aller Mitunternehmer in der Tierhaltungsgemeinschaft, andernfalls erzielt diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Bei Eheleuten, die eine Gütergemeinschaft vereinbart haben, kann diese Konsequenz unbeabsichtigt ausgelöst werden, wie der folgende Sachverhalt verdeutlicht.

Eheleute hatten per Ehevertrag eine Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut sollte gemeinschaftlich verwaltet werden, Sonder- oder Vorbehaltsgut wurden nicht gebildet. Der Hof des Ehemanns wurde damit zum Gesamtgut und weiter von ihm betrieben. Die Ehefrau überließ ihrem Ehemann Grundstücke bzw. Miteigentumsanteile an Grundstücken unentgeltlich zu Nutzung. Die betrieblichen Einkünfte wurden zunächst nur dem Ehemann, später den Eheleuten zugerechnet. Ab 2011 beteiligte sich der Ehemann mit 1 % als Kommanditist an einer KG, die eine Ferkelaufzucht betrieb; Komplementär mit einer Beteiligung von 99 % war ein Dritter. Beide Gesellschafter hatten Vieheinheiten auf die KG übertragen, die von dem Dritten bewirtschaftet wurde. Die KG erklärte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, das Finanzamt ging dagegen von einem Gewerbebetrieb aus. Das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof (BFH) schlossen sich dem an, weil nur der Ehemann, nicht aber auch die Ehefrau an der KG beteiligt war.

Alle Gesellschafter einer Tierhaltungsgemeinschaft müssen – insoweit gelten die ertragsteuerlichen Grundsätze – Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs mit selbst bewirtschafteten Flächen sein. Inhaber des Betriebs ist derjenige, der ihn betreibt. Dies kann auch eine Mitunternehmerschaft sein, wenn ein Gesellschaftsverhältnis oder ein dem vergleichbares Gemeinschaftsverhältnis vorliegt. Letzteres ist erfüllt, wenn Landwirtsehegatten eine Gütergemeinschaft vereinbart haben. Der zum Gesamtgut gehörende Betrieb wird dann auf Rechnung beider Ehegatten geführt. Das gilt selbst dann, wenn nur ein Ehegatte den Betrieb betreibt und verwaltet. Da eine Gütergemeinschaft bzw. GbR jedoch nicht Kommanditistin einer KG sein kann, müssen die Gesellschafter der GbR bzw. beide

Eheleute zu Gesellschaftern der KG werden, um die Voraussetzungen für eine land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielende Tierhaltungsgemeinschaft zu erfüllen.

Personengesellschaft: Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben

Bei Betriebsausgaben in Zusammenhang mit Personengesellschaften ist danach zu unterscheiden, ob es sich um Ausgaben der Gesellschaft oder eines ihrer Gesellschafter handelt. Nur erstere gehen in die Ermittlung des Gesamthandsgewinns der Gesellschaft ein, letztere dagegen in die des Sonderbetriebsgewinns des jeweiligen Gesellschafters. Darüber hinaus muss diese Unterscheidung in Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren beachtet werden, sollen diese nicht an formalen Fehlern scheitern.

Ebensolche Fehler unterliefen Eheleuten, die eine GbR gegründet und in dieser ihre zahlreichen Forstgrundstücke zusammengefasst hatten. Die GbR hatte für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 einen Verlust für die Gesamthand in Höhe von 739 € erklärt, der u.a. auf dem Ansatz von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen infolge einer Begehung des Forsts durch den Ehemann beruhte. Dieser hatte für die Fahrt vom Wohnort und Sitz der GbR zum 525 Km entfernt gelegenen Forst seinen privaten Pkw genutzt. Nachdem das Finanzamt darin eine Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gesehen, die Fahrkosten halbiert und die Verpflegungsmehraufwendungen gestrichen hatte, klagte die GbR vor dem FG. Sie beantragte, „einen Bescheid zu erlassen, in dem die Reisekosten im Sinne meiner Erklärung … in voller Höhe anerkannt sind, sodass für 2013 ein Gesamtgewinn von -739 € festgesetzt wird." Das FG gab der Klage der GbR statt, der Bundesfinanzhof (BFH) dagegen der Revision des Finanzamts.

Das FG hatte den Gesamthandsgewinn der GbR zu Unrecht um die Reisekosten gemindert; diese Aufwendungen konnten – soweit sie überhaupt abzugsfähig sein sollten – nur als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden. Die Feststellung des Sonderbetriebsgewinns des Ehemanns war jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens; dieses bezog sich aufgrund des Antrags in der Klageschrift allein auf die Feststellung des laufenden Gesamthandsgewinns. Dafür sprach weiterhin, dass die GbR nur eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Gesamthand, welche die Reisekosten einschloss, erstellt, aber kein Sonderbetriebsergebnis für den Ehemann ermittelt hatte. Vor diesem Hintergrund sah der BFH keine Möglichkeit, die Klage dahingehend auszulegen, dass sie auch den Sondergewinn umfassen sollte. Infolgedessen konnten die Reisekosten des Gesellschafters nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden, da derartige Aufwendungen nur im Rahmen des Sondergewinnermittlung des Gesellschafters, der den Aufwand getragen hat, berücksichtigt werden können. Letztlich konnten die vom Finanzamt bereits akzeptierten Fahrtkosten daher nur aufgrund des Verböserungsverbots abgesetzt werden.

Der BFH hat mit dieser Entscheidung die Zahl der in einem Feststellungsbescheid für eine Personengesellschaft zusammengefassten Tatbestände, die selbstständig bestandskräftig werden können, weiter erhöht. Nach bisheriger Rechtsprechung gilt dies bereits für die Qualifikation der Einkünfte, das Bestehen einer Mitunternehmerschaft, die beteiligten Gesellschafter, die Höhe des Gesamthandsgewinns und dessen Verteilung auf die Gesellschafter, die Höhe von Sondergewinnen und -vergütungen, die Feststellung von Veräußerungs- und Aufgabegewinnen sowie deren Zuordnung zu den außerordentlichen, ermäßigt zu besteuernden Einkünften.

Umsatzsteuer: Vorabgewinn für die Überlassung von Vieheinheiten

Die Besteuerung der Umsätze nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG gilt auch für Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, sofern sie die Grenze zur Gewerblichkeit nicht überschreiten. Kann Letzteres jedoch nur durch die Nutzung der einem Gesellschafter einer Personengesellschaft zustehenden Vieheinheiten erreicht werden, kommt die Regelbesteuerung ins Spiel.

In dem vom Bundesfinanzhof (BFH) dazu entschiedenen Fall war ein die Durchschnittssatzbesteuerung anwendender Landwirt zu 97 % als Komplementär an einer Ferkelzucht betreibenden KG beteiligt. Deren Gesellschaftsvertrag sah u.a. vor, dass der Landwirt der KG 140 Vieheinheiten zur Nutzung zur Verfügung stellte, der zu 3 % beteiligte Kommanditist steuerte weitere 380 Vieheinheiten bei. Im Gegenzug erhielten die Gesellschafter jeweils einen Vorabgewinn in Höhe von 5,00 € je überlassener Vieheinheit, sofern der Gewinn der KG hierfür ausreichte. Anders als von der KG erklärt, unterwarf das Finanzamt diese Vergütungen der Regelbesteuerung. Finanzgericht und BFH folgten dem aus nachstehenden Gründen:

– Die Überlassung der Vieheinheiten gegen einen Vorabgewinn stellt einen steuerbaren Leistungsaustausch dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen Gesellschafterbeitrag, der nur im Rahmen der allgemeinen Gewinnverteilung vergütet wird und daher nicht steuerbar wäre. Vielmehr besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung in Form der Überlassung der Vieheinheiten und der Gegenleistung in Form einer mengenabhängigen Vergütung. Insoweit liegen tatsächlich erbrachte Beiträge der Gesellschafter vor, denen entsprechende Zahlungen gegenüberstehen. Dies gilt ungeachtet der Abhängigkeit der Vergütung vom erzielten Gewinn, zumal die Gesellschafter angesichts der niedrigen Kapitalverzinsung davon ausgehen konnten, jährlich gleichbleibende Vergütungen zu erhalten.
– Da es sich bei der Überlassung der Vieheinheiten weder um in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Gegenstände noch um landwirtschaftliche Dienstleistungen handelt, ist die Durchschnittssatzbesteuerung nicht anzuwenden. Vielmehr dient die Überlassung von Vieheinheiten der Verschaffung von Vorteilen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer. Eine derartige Dienstleistung rechnet nicht zu den Katalogleistungen nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Die Anwendung der Regelbesteuerung hatte für den Gesellschafter allerdings auch zur Folge, dass er die angefallene Vorsteuer geltend machen konnte.

Erbschaftsteuer: Nachweis niedrigerer Grundstückswerte durch zeitnahen Verkauf

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bzw. werden wesentliche Wirtschaftsgüter binnen 15 Jahren nach

einem Erbfall veräußert, sind diese für Erbschaftsteuerzwecke mit dem Liquidationswert nach § 166 BewG anzusetzen. Für Grundstücke bedeutet dies eine Bewertung mit dem zuletzt vor dem Bewertungsstichtag ermittelten Bodenrichtwert, der zur Berücksichtigung von Liquidationskosten um einen Abschlag von 10 % zu mindern ist. Ist der aus dem zeitnahen Verkauf der Grundstücke resultierende Verkehrswert allerdings niedriger als der Liquidationswert, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Finanzamt den Verkehrswert übernehmen muss.

In einem Erbfall, über den das FG Mecklenburg-Vorpommern entschieden hat, wurden u.a. ca. 17 ha Ackerland vererbt, für die das Finanzamt einen Liquidationswert von 238.688 € ermittelte. Dagegen konnte der Erbe bei dem fünf Monate später erfolgenden Verkauf für diese Grundstücke nur einen anteiligen, fremdüblichen Verkaufspreis von 196.130 € erzielen. Er beantragte daher, diesen niedrigeren Wert für Erbschaftsteuerzwecke festzustellen.

Das Bewertungsgesetz sieht bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zwar keinen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts vor, der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch bereits entschieden, dass ein solcher Wert dann anzusetzen ist, wenn die Verwendung des Liquidationswerts zu einem Verstoß gegen das gesetzliche Übermaßverbot führen würde. Das Übermaßverbot wird jedoch nur dann verletzt, wenn die Folgen der Bewertung extrem über das normale Maß hinausgehen. Hiervon ist nach Ansicht des FG bei einem um 21,7 % über dem Verkehrswert liegenden Liquidationswert aber noch nicht auszugehen.

Es bleibt abzuwarten, ob der BFH dies im Revisionsverfahren ebenso sehen wird. Nach dessen bisheriger Rechtsprechung muss eine Bewertungsdifferenz von 10 % akzeptiert werden, eine Differenz von 40 % wird dagegen als zu extrem angesehen. Dazwischen bewegt sich der Erbe in einer Grauzone.

Vermietungseinkünfte: Unterverpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke

Ob Einkünfte aus der Unterverpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder denen aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind, ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der Verpächter seinen Gewinn gemäß § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermittelt. Denn dann werden die Pachteinnahmen dem Grundbetrag hinzugerechnet, der Abzug von Werbungskosten scheidet damit – anders als im Fall von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – aus.

Strittig war dies im Fall eines Steuerpflichtigen, der seit 1999 einen landwirtschaftlichen Betrieb von seiner Ehefrau gepachtet hatte. Ab 2009 verpachtete er einen Teil dieser Grundstücke an einen Dritten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung weiter. Für das Jahr 2016 erklärte der Landwirt erstmals Vermietungseinkünfte, das Finanzamt erhöhte dagegen den Gewinn nach § 13a EStG um die Einnahmen aus der Unterverpachtung. Das FG Münster widersprach dem Finanzamt. Die Zuordnung der Pachteinnahmen zu den Einkünften nach § 13a EStG setzt nach dessen Auffassung voraus, dass die Grundstücke entweder zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen des Verpächters gehören oder dass ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit dessen landwirtschaftlichem Betrieb vorliegt. Beides kam hier allerdings nicht in Betracht, weil der Verpächter nicht Eigentümer des Betriebs, sondern selbst lediglich Pächter war. Die Zugehörigkeit der Grundstücke zum Betriebsvermögen der Ehefrau war dagegen ohne Bedeutung.

Da zu dieser Rechtsfrage bislang noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, welche vom Finanzamt auch eingelegt wurde.

Privates Veräußerungsgeschäft: Gewinnermittlung nach Überführung aus Betriebsvermögen

Der Gewinn aus der Veräußerung eines vor nicht mehr als zehn Jahren angeschafften Grundstücks unterliegt nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG der Besteuerung. Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Grundstücks aus dem Betriebs- in das Privatvermögen. Im letztgenannten Fall wird der Gewinn als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten sowie abzüglich des bei der Entnahme angesetzten Werts ermittelt. Als Entnahmewert wird dabei auf den Teilwert abgestellt, der vereinfachend mit dem Verkehrswert gleichgesetzt werden kann.

Diese Grundsätze gelten nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz auch, wenn bei der Entnahme eines Grundstücks aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen kein Gewinn erklärt und somit auch kein Teilwert angesetzt wurde. Stattdessen soll dann auf den seinerzeitigen Buchwert als Entnahmewert unabhängig davon abgestellt werden, ob der Wert zutreffend oder fehlerhaft war. Im Urteilsfall belief sich der Buchwert auf 11.582 €, der Verkehrswert laut Übergabevertrag vom 14.12.2007 dagegen auf 300.000 €. In den Steuererklärungen des übertragenden Landwirts wurde die Entnahme nicht berücksichtigt; die Steuerbescheide wurden bestandskräftig. Im Mai 2016 wurde das bis zu diesem Zeitpunkt verpachtete Grundstück für 570.600 € von den Kindern des Landwirts veräußert. Diese setzten als Entnahmewert 556.335 € an, die sie aus dem Verkauf eines Nachbargrundstücks im Februar 2007 abgeleitet hatten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) muss nun im Revisionsverfahren entscheiden, ob ein Veräußerungsgewinn entsprechend der Steuererklärung der Geschwister in Höhe von 14.265 € oder im Sinne von Finanzamt und -gericht in Höhe von 559.018 EUR zu versteuern ist. Hätten die Geschwister mit dem Verkauf bis zum Jahr 2018 abgewartet, wäre der Fehler des Vaters wahrscheinlich nicht aufgedeckt worden.

Umsatzsteuer: Keine Option bei Verpachtung an Pauschallandwirte

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahr 2018 gegen die seinerzeitige Verwaltungsauffassung entschieden hatte, dass der Eigentümer einer Immobilie bei der Vermietung an einen die Umsatzsteuer nach § 24 UStG ermittelnden Landwirt nicht zur Umsatzsteuer optieren darf, hat sich das BMF dem nun durch Änderung von Abschn. 9.2 Abs. 2 UStAE angeschlossen. Dem

Urteil lag die Verpachtung eines Rinderboxen- sowie eines Kälberaufzuchtlaufstalls durch einen Landwirt an eine aus ihm und seiner Ehefrau bestehende GbR zugrunde, die einen landwirtschaftlichen Betrieb unterhielt.

Die Änderung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei Umsätzen vor dem 1.1.2020 noch nach der alten Verwaltungsauffassung verfahren wird, wonach die Option zulässig war und dem Vermieter damit den Vorsteuerabzug eröffnete. Da dieses Modell zur Erlangung des Vorsteuerabzugs weit verbreitet war, dürften erhebliche Vorsteuerberichtigungen erforderlich werden.

Kraftfahrzeuge: Neue Rechtsprechung zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG

Zur Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge liegen die folgenden neuen Entscheidungen vor:

– Sattelanhänger, die hinter einer landwirtschaftlich genutzten Zugmaschine ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, sind laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht von der Steuer befreit. Fahrzeuge, die auch außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs verwendet werden können, sind selbst dann keine steuerbegünstigten Sonderfahrzeuge, wenn sie tatsächlich nur in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden.

– Ob ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des KraftStG vorliegt, richtet sich laut FG Baden-Württemberg nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BewG. Daher ist weder Gewinnerzielungsabsicht noch eine Mindestgröße oder ein Mindestrohertrag erforderlich. Die planmäßige Aufforstung von Waldflächen und deren nachhaltige Nutzung begründen einen derartigen Forstbetrieb, auch wenn kein Holz verkauft wird.

– Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der zur Steuerbefreiung für eine Zugmaschine führt, liegt nach Ansicht des Hessischen FG auch dann vor, wenn die landwirtschaftliche Fläche von ca. sieben ha fast vollständig aus Brachland besteht, das nach EU-Vorgaben einmal jährlich bewirtschaftet werden muss.

Gesetzgebung: Wesentliche steuerliche Änderungen für Land- und Forstwirte

Die Regelung in § 14 EStG zur Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 um die Absätze 2 und 3 zu Betriebsverkleinerungen bzw. Realteilungen erweitert:

– Eine Betriebsverkleinerung durch Entnahme, Überführung oder Übertragung von Grundstücken führt letztlich auch dann nicht zu einer Zwangsbetriebsaufgabe, wenn nur noch eine geringe Restfläche verbleibt; vielmehr muss die Betriebsaufgabe ausdrücklich erklärt werden. Diese Änderung gilt bereits für den Veranlagungszeitraum 2020.

  Für selbst bewirtschaftete Betriebe entspricht dies der bisherigen Rechtsprechung, für Verpachtungsbetriebe bedeutet die Neuregelung dagegen, dass das Unterschreiten einer Fläche von 3.000 qm nicht mehr zu einer Zwangsbetriebsaufgabe im Sinne dieser Rechtsprechung führt.

– Grundstücke des Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögens, die bei einer Betriebsaufgabe bzw. einer Realteilung auf einen Mitunternehmer übertragen werden, rechnen auch bei fortgeführter oder erstmaliger Verpachtung bis zu Erklärung der Betriebsaufgabe zum Betriebsvermögen. Diese Regelung gilt nach § 52 Abs. 22c EStG für alle Übertragungen etc. nach dem 16.12.2020; sie kann auf Antrag aber auch auf frühere Übertragungen angewendet werden, sodass die Aufdeckung stiller Reserven in noch nicht bestandskräftigen Altfällen verhindert werden kann.

  Unter diese Regelung fallen die Aufgabe einer Mitunternehmerschaft – auch einer Erbengemeinschaft – unter Übertragung des Grunds und Bodens auf die einzelnen Mitunternehmer bzw. Erben, weiterhin das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer fortbestehenden Mitunternehmerschaft unter Mitnahme von Grundstücken des Gesamthands- bzw. des Sonderbetriebsvermögens. Auch in diesen Fällen muss jeweils eine Restfläche verbleiben, die „der Erzeugung von Pflanzen und Tieren im Sinne von § 13 Abs. 1 EStG zu dienen bestimmt ist“.

  Weder unter Abs. 2 noch unter Abs. 3 dürfte allerdings eine vorweggenommene Erbfolge fallen, bei der die Grundstücke eines Einzelbetriebs vollständig auf die Abkömmlinge aufgeteilt werden.

Die Durchschnittssatzbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG wird ab dem Veranlagungszeitraum 2022 – so das Jahressteuergesetz 2020 – nur noch dann zulässig sein, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600.000 € betragen hat. Der maßgebliche Gesamtumsatz wird nach § 19 Abs. 3 UStG ermittelt. Das hat u.a. zur Folge, dass Pachteinnahmen, Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken und Betriebsprämien nicht zum Gesamtumsatz rechnen. Dagegen fließen Umsätze, die bereits der Regelbesteuerung unterlegen haben, etwa aus der Verpachtung an einen Gewerbetreibenden, ebenso wie bisher nach Durchschnittssätzen versteuerte Umsätze in den Gesamtumsatz ein.

Die Bundesregierung will die Höhe des Pauschalausgleichprozentsatzes nach § 24 UStG jährlich anhand aktueller statistischer Daten überprüfen. Sollte eine Anpassung erforderlich sein, will die Bundesregierung diese dem Gesetzgeber vorschlagen.

Infolge der Corona-Pandemie wurden die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen von Land- und Forstwirten für den Veranlagungszeitraum 2019 in Fällen, in denen ein Steuerberater etc. mit der Erstellung beauftragt wurde, durch ein im Februar 2021 verabschiedetes Gesetz verlängert. Diese Erklärungen müssen nicht bis zum 31.7.2021, sondern erst bis zum Jahresende 2021 bei den Finanzämtern eingehen. Entsprechend wurde die zinsfreie Karenzzeit verlängert; der Zinslauf beginnt erst am 1.5.2022.

Vorstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.